

Zur Regelung des Vereinslebens im Allgemeinen wird dem Hundesportverein Haltern am See e.V. von der Mitgliederversammlung am 16.01.2015 die nachfolgende Vereinsordnung gegeben.

Abschnitt I Allgemeines

1. Nutzung der Vereinseinrichtungen

Allen Vereinsmitgliedern stehen sämtliche Vereinseinrichtungen kostenlos zur Verfügung. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins sorgsam und pfleglich zu behandeln. Sie sind ebenfalls verpflichtet eventuelle Gäste des Vereins zum sorgsamem und pfleglichen Umgang mit den Einrichtungen anzuhalten. Sie sind bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung der Vereinseinrichtungen dem Verein gegenüber zum Ersatz verpflichtet.

2. Teilnahme an Gemeinschaftsaufgaben

Jedes Mitglied ist verpflichtet an Gemeinschaftsaufgaben teilzunehmen. Ausgenommen sind davon Mitglieder, die keinen Hund führen und am Vereinsleben keinen Anteil haben (passive Mitglieder). Es besteht die Pflicht zur Ableistung von mindestens 10 Arbeitsstunden jährlich. Die Termine für die Arbeitseinsätze zur Heim- und Platzpflege werden durch Aushang oder Email bekanntgegeben. Das Helfen bei Veranstaltungen des Vereins wird nicht als Pflichtstunde im Sinne dieser Ordnung angesehen. Für jede nicht geleistete Pflichtstunde hat das Mitglied einen Obolus zu leisten, der in der Gebührenordnung festgelegt wird und zusammen mit dem Jahresbeitrag des folgenden Jahres eingezogen wird. Die Zahlung vorab in bar ist den Mitgliedern jedoch gestattet.

3. Meldung und Teilnahme an Prüfungen

Jedes Mitglied hat dem/der in der Sparte zuständigen Obmann/Obfrau die Meldung zur Teilnahme an Prüfungen mitzuteilen. So soll sichergestellt sein, dass Vereinsmitglieder über die Teilnahme ihrer Kameraden/Kameradinnen informiert werden können um ggfs mit zum Veranstaltungsort reisen zu können. Für jede unterlassene Mitteilung erhebt der Verein ein Ordnungsgeld, das in der Gebührenordnung festgelegt wird.

4. Meldungen zu Seminaren

Den der Hauptgeschäftsstelle des DVG gemeldeten Assistenten steht es frei, das für sie passende Sachkundeseminar auszuwählen. Die Meldungen müssen lt. DVG-Satzung über den Vorstand des Vereins erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eingang der Mitteilung des Interesses das betreffende Mitglied bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen zum Seminar anzumelden. Der Verein übernimmt die Seminargebühr, nicht jedoch eventuell anfallende Fahrt- oder Übernachtungskosten.

5. Preisgestaltung für Leistungen des Vereins

Für die im Vereinsheim an die Mitglieder und anlässlich von Veranstaltungen abzugebenden Waren ist der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Kassierer verantwortlich. Es ist für jede Veranstaltung eine Kalkulation zu fertigen. So soll vermieden werden, dass der Verein seine Veranstaltungen, mit Ausnahme der BH/VT-Prüfungen, mit Verlusten abschließt.

Abschnitt II Vorstand

1. Erweiterter Vorstand

Dem Verein wird ein erweiterter Vorstand gegeben. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand alle übrigen Funktionsträger an. Hinzu kommt ein/e zu wählender Beisitzer/in, der/die im Zuge der turnusmäßigen Vorstandswahlen ebenfalls zu wählen ist. Funktionsträger im Sinne dieser Ordnung sind:

- Obleute für die im Verein ausgeübten und trainierten Sportarten
- Obmann/Obfrau für Jugendarbeit
- Obmann/Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit
- Platzwart
- Heimwirt

Ein Obmann/Obfrau für Jugendarbeit ist dann notwendig, wenn dem Verein mindestens 8 Jugendliche angehören oder regelmäßig an Übungsstunden teilnehmen. Er/Sie vertritt die Interessen der Jugendlichen in allen Vorstands- Funktionsträger- oder anderen Sitzungen sowie in allen Versammlungen. Der Obmann/die Obfrau muss das 18. Lebensjahr vollendet haben um wählbar zu sein. Auf die Beschlussfähigkeit von Sitzungen oder Versammlungen hat die Anwesenheit des Obmanns/der Obfrau keinen Einfluss.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/-in
- dem/der Schriftführer/-in

Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem/der

- 1. Vorsitzenden/r
- 2. Vorsitzenden/r
- Kassierer/-in

3. Gesamtverantwortung

Der geschäftsführende Vorstand bleibt trotz der Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich. Für die Tätigkeit des Vorstandes sind neben den allgemeinen Vorschriften des BGB für einen Vorstand außerdem die Regelungen des BGB für den Geschäftsbesorgungsvertrag anzuwenden.

4. Übertragbare Aufgaben

Der Vorstand ist ermächtigt einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche an dazu geeignete Mitglieder zu übertragen. Das sind:

- die Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege und Verantwortung für den Internetauftritt
- Aufgaben eines Platz- und/oder Gerätewartes
- Aufgaben eines Heimwirtes

Die Aufzählung der Aufgabenbereiche ist abschließend. Es bleibt dem Vorstand jedoch unbenommen darüber hinaus einzelne Aufgaben zu übertragen, die für die Durchführung von Veranstaltungen oder Vorhaben nötig sind. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch bei einer Übertragung von Aufgaben an Mitglieder oder Dritte verantwortlich.

5. Vorstandssitzungen

- Vorstandssitzungen finden jeden 2. Monat immer unmittelbar vor den Mitgliederversammlungen statt. Eine besondere Einberufung oder Einladung erfolgt nicht. In dringenden Fällen, oder wenn der/die Kassierer/-in das gegenüber dem/der Vorsitzenden verlangt, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt, wobei eine förmliche Einladung in diesem Fall nicht notwendig ist.
- Zur Vorbereitung von Vorstandssitzungen ist vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied eine Tagesordnung zu erstellen. Vorschläge der übrigen Vorstandsmitglieder sind zu berücksichtigen.
- Die Vorstandssitzungen werden grundsätzlich von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet, können jedoch auch von jedem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
- Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, es können jedoch bei Erfordernis zu einzelnen Punkten der Tagesordnung weitere Personen eingeladen werden.
- An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzende.
- Jedes Vorstandsmitglied hat in den Versammlungen Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt stets mit Handzeichen.
- Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung zu §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.
- Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse bzw. Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von Sitzungsleiter/-in und Protokollführer/-in zu unterschreiben.
- Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

Abschnitt III Funktionsträger

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Funktionsträger erledigen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Den von den jeweiligen Obleuten, und falls bestellt auch vom Platzwart, dem Heimwirt oder dem Pressewart erteilten Weisungen sind von den ihnen unterstellten Trainern oder Assistenten zu befolgen.

Funktionsträger im Sinne der Geschäftsordnung sind:

- die gewählten Obleute
- die Trainer/-innen
- die Assistent(en)/-innen
- der/die Obmann/Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit
- Platzwart
- Heimwirt
- der/die Obmann/Obfrau für Jugendarbeit

2. Verantwortung und Rechtsverhältnis

Die Funktionsträger sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Für die Tätigkeit der Funktionsträger sind, soweit für deren Tätigkeit eine Vergütung gezahlt wird, die Regelungen des BGB für ein Dienstverhältnis anzuwenden.

Erhalten die Funktionsträger für ihre Tätigkeit keine Vergütung, eine Aufwandsentschädigung oder Fahr- bzw. Kilometergeld, sind die Regelungen des BGB zum Geschäftsbesorgungsvertrag anzuwenden.

3. Übertragbare Aufgaben

Für Hilfskräfte, welche die Funktionsträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, gelten dieselben Regelungen wie für die Funktionsträger selbst. Verantwortlich gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand sind aber in jedem Fall die Funktionsträger.

4. Besprechungen/Vorstandssitzungen

- Die Funktionsträger sind zur Teilnahme an Vorstandssitzungen nicht verpflichtet.
- Obleute Trainer/-innen, Assistenten und Assistentinnen halten in zweimonatlichen Abständen, immer in den Monaten, in denen keine Versammlung stattfindet, gemeinsame Besprechungen ab. Hierin werden wesentliche Punkte ihrer Arbeit und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand erörtert.
- Liegen Umstände vor, die eine Entscheidung des Vorstands nötig machen, können die Funktionsträger die Einberufung einer Vorstandssitzung und die Teilnahme an dieser Dringlichkeitssitzung verlangen. Eine solche Sitzung bedarf keiner Ladungsfrist, sie kann auch in Form einer Telefonkonferenz oder als Emailkorrespondenz stattfinden. Sie ist entsprechend zu protokollieren.

Abschnitt IV Beiträge, Gebühren und Ordnungsgelder

1. Beiträge

Zur finanziellen Abdeckung der vom Hundesportverein Haltern am See e.V. zu erbringenden Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Vereinsheims, der Platzanlage sowie der an die Verbände und Gruppen abzuführenden Beiträge erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind in die Preisübersicht des Vereins aufzuführen. Für Kinder und Jugendliche wird der Beitrag auf die Hälfte des ordentlichen Beitrags ermäßigt.

2. Gebühren

- Von jedem neuen Mitglied ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die mindestens die vom DVG erhobenen Verwaltungskosten deckt. Über die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Die Gebühr ist in der Preisübersicht des Vereins aufzuführen. Für Kinder und Jugendliche wird die Aufnahmegebühr auf die Hälfte ermäßigt.
- Von vereinsfremden Teilnehmern und Gästen ist eine Platzgebühr zu erheben. Über die Höhe beschließt der Vorstand. Die Gebühr ist in der Preisübersicht des Vereins aufzuführen.
- In einzelnen Sparten und Kursen ist die Abgabe von 10er-Karten zulässig. Die jeweilige 10er-Karte ist mit einem Rabatt von 10% abzugeben. Sie berechtigt ferner zur kostenlosen Teilnahme an einer Schnupperstunde in einer beliebigen anderen Sparte oder Kurs.
- Der Verein wird in einzelnen Sparten Kurse anbieten die Dauer, den Inhalt und die Gebühren für die Kurse werden vom Vorstand im Zusammenwirken mit den Obleuten und Trainern der entsprechenden Sparten festgelegt. Die Kursgebühren sind ins Preisverzeichnis des Vereins aufzunehmen.

3. Versäumte Pflicht-Arbeitsstunden

Mitglieder, die ihrer Pflicht zur Mitarbeit gar nicht oder nur zu einem Teil nachkommen, haben für jede nicht erfüllte Pflichtstunde einen Sonderbeitrag zu leisten. Über die Höhe dieses Sonderbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Seminare

Für vom oder im Verein durchgeführte Seminare ist für den Einzelfall vom Vorstand zusammen mit dem/der Kassierer/-in eine Kalkulation zu fertigen. Danach setzt der Vorstand die Gebühren für jede einzelne Veranstaltung fest. Es gilt zu verhindern, dass der Verein mit der Durchführung von Seminaren Verluste macht.

5. Ordnungsgelder

1. Für jede versäumte Mitteilung bei Prüfungs- oder Turnierteilnahme erhebt der Verein ein Ordnungsgeld.
2. Für jedes Lösen und Markieren auf dem Hundeplatz ist ein Ordnungsgeld zu zahlen. Einzelheiten dazu, insbesondere zur Höhe des Ordnungsgeldes regelt der Vorstand. Die Regelungen sind den Mitgliedern und Besuchern durch Aushang bekannt zu machen.

-
3. Nimmt ein vom Vorstand zu einem Seminar gemeldetes Mitglied am Seminar nicht teil, und ist die Gebühr für das Seminar vom Verein zu entrichten, so hat das gemeldete Mitglied ein Ordnungsgeld in Höhe der Seminarkosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5,- Euro zu leisten. Das gilt nicht bei entschuldbarer Nichtteilnahme.
 4. Versäumt es ein Übungsleiter im Falle der Verhinderung für Ersatz zu sorgen, oder die Übungseinheit bei den Teilnehmern abzusagen, ist ein Ordnungsgeld zu entrichten.

Über die Höhe der Ordnungsgelder zu den Nrn 1, 2, und 4 beschließt der Vorstand. Die Höhe der Ordnungsgelder ist im Verzeichnis der Preise, Gebühren und Ordnungsgelder öffentlich zu machen.

Abschnitt V Platz- und Heimordnung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe dem Verein eine Platzordnung und gegebenenfalls auch eine Ordnung für die Nutzung und Bewirtschaftung des Vereinsheims zu geben. Die so beschlossenen Ordnungen werden zum Bestandteil der Vereins- und Geschäftsordnung.

Abschnitt VI Inkrafttreten

Die Vereins- und Geschäftsordnung tritt mit dem Tag des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ergänzt die Satzung, ohne zu einem Bestandteil der Satzung zu werden.

Haltern am See, 16. Januar 2015

es folgen die
Unterschriften der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder



Rüdiger Quandt
-Vorsitzender-